

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 2 und der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grebin** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 12.03.2024**

IV 6211-8606/2024:

Mit Schreiben vom 30.01.2024 informieren Sie über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Grebin. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 47 ha großen Solarpark. Die Flächen befinden sich außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse und befinden im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, nördlich des Guts Schönweide. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen entsprechend geändert werden.

Die Gemeinde Grebin hat zur Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet bereits eine gemeindeweite Potenzialanalyse zur Eignung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt. Die Landesplanung hat zu der Potenzialanalyse mit Schreiben vom 07.11.2022 Stellung genommen. In der Potenzialanalyse wurden vier Antragsflächen auf eine Eignung untersucht. Die damalige Antragsfläche 2 entspricht dem südlichen Teil der jetzt zur Planung vorgelegten Fläche. Es wurde festgestellt, dass diese Teilfläche zwar in der Bewertung der Teilflächen eine sehr gute Eignung für Photovoltaikanlagen aufweist, aber aus landesplanerischer Sicht nicht vorrangig für eine Photovoltaiknutzung in Frage kommt, da die Fläche keine Vorbelastungen aufweist und daher in unbelasteten Landschaftsteilen liegt. Ergänzend wurden weitere Hinweise zur Potenzialstudie abgegeben.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die

aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die Gemeinde Grebin hat zur Steuerung der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine gemeindeweite Potenzialanalyse erstellen lassen.

Nach der Potenzialstudie gehört die jetzt zur Planung vorgelegte Fläche zu den Eignungsbereichen im Außenbereich. Auch aus landesplanerischer Sicht sind nach der Karte des Regionalplanes keine einer Photovoltaikanlage entgegenstehenden Belange erkennbar. Gleichwohl handelt es sich aus landesplanerischer Sicht aufgrund der unbelasteten Landschaft weiter um keine für Photovoltaikanlagen vorrangig in Anspruch zu nehmende Fläche. Ich verweise an dieser Stelle auch auf die kritische Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön vom 04.03.2024.

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass die Potenzialstudie interkommunal abgestimmt wurde. Von den Nachbargemeinden wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.

Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Grebin wird also kein ROV erforderlich.

Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2 Kreis Plön – vom 04.03.2024

P2-2204-f4-ft P2-2204-vhb2-ft:

2.1 Ortsentwicklung

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Vorentwurf zur Satzung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grebin, Stand: 08.12.2023

- Vorentwurf zur Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Grebin, Stand: November 23
- Vorentwurf zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Grebin, Stand: 08.12.2023
- Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Grebin, Stand: 29.03.2023
- Blatt 0: Regionalplan III, Stand: 06.07.2023
- Blatt 1: Ausschlussflächen harte Faktoren, Stand: 06.07.2022
- Blatt 2: Abwägungsflächen weiche Faktoren. Stand 06.07.2022
- Blatt 3: Ergebnisse, Stand:06.07.2022
- Vorabzug Übersicht Solarpark, Stand: 20.11.2023
- Kartierberichte, GFN – Gesellschaft für Freiraumökologie und Naturschutzplanung mbH, Stand: 29.03.2023

Es besteht seitens der Gemeinde Grebin die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Die angestrebte Flächengröße, die insgesamt als Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ überplant werden soll, beträgt ca. 47 ha.

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Grebin stellt Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese Darstellung soll mit der vorliegenden Planung entsprechend geändert werden. In einem Parallelverfahren erfolgt die Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Vorhabenbezug.

Der Kreis Plön begrüßt grundsätzlich die Schaffung und Bereitstellung von Flächen für regenerative Energiequellen. Diese Entwicklung entspricht dem strategischen Handlungsfeld Nr. 2 des Kreises Plön: „Natur und Umwelt zukunftsfähig gestalten und nachhaltig entwickeln.“

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Ortsentwicklung. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird ausdrücklich hingewiesen und um Nachbesserung und Ergänzung gebeten.

Seitens der Kreisplanung gebe ich zu den vorliegenden Bauleitplanentwürfen die nachfolgenden Hinweise und Anregungen:

2.1.1 Zur Planzeichnung Teil A:

Plankopf: Bitte fügen Sie die Bezeichnung „Kreis Plön“ hinter dem Gemeindennamen ein.

Es wird empfohlen die Baugrenze im SO-Teilbereich 1 (angrenzende Splittersiedlung in nordwestlicher Richtung) zu korrigieren um den erforderlichen 100 m – Abstand herzustellen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Bezeichnung „Kreis Plön“ wird ergänzt.

Der Abstand von 100 m zu Wohngebäuden wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

2.1.2 Zu den Festsetzungen Text Teil B:

Zu 5: Die Festsetzungen sind ausdrücklich in einem städtebaulichen Vertrag und ggf. grundbuchlich abzusichern.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird ein Durchführungsvertrag geschlossen.

2.1.3 Zur Begründung:

Zu 3, Abstand zu Siedlungen: In der Begründung wird dargelegt, dass der erforderliche Mindestabstand von 100 m ggü. den im Außenbereich liegenden Wohngebäuden aufgrund einer bereits vorhandenen Eingrünung als Sichtschutz nicht eingehalten wird.

Seitens der Kreisplanung wird empfohlen, den notwendigen Abstand im Sinne einer Konfliktvermeidung einzuhalten.

Die Baugrenzen sind gegenüber den im Außenbereich liegenden Wohngebäuden anzupassen (Splittersiedlung in nordwestlicher Richtung des Teilbereichs Nr. 1), so dass ein Mindestabstand von 100 m gewährleistet ist. Sollte die Gemeinde die Unterschreitung des Mindestabstandes umsetzen wollen, ist dies durch eine Einzelfallprüfung zu begründen und im weiteren Verfahren darzulegen.

Ich verweise auf die Fachbehördliche Stellungnahmen:

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Abstand von 100 m zu Wohngebäuden wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

2.2 Die UNB teilt mit:2.2.1 Zur FNP-Änderung:

Die UNB wurde im November 2022 um Stellungnahme zu der Potenzialanalyse der Gemeinde gebeten.

Trotz der dort erhobenen Bedenken wird die Planung der Gemeinde weiterbetrieben.

Es wird noch einmal auf diese Stellungnahme verwiesen. Mit dieser Planung wird die Zerschneidung und die Zersiedlung von bisher unbelasteten Lebens- und Naturräumen weiter vorangetrieben und damit unsere Lebensgrundlagen für Menschen, Tourismus und Natur weiter erheblich beeinträchtigt. Diese Planung widerspricht den Zielen und Grundsätzen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes.

Im F-Plan ist nur das SO-Gebiet dargestellt. Die Darstellung von Ausgleichsflächen gemäß § 5 (2a) BauGB fehlt vollständig.

Sie kann und sollte bereits im F-Plan dargestellt werden, wenn diese rechtsverbindlich sein sollen.

Es ist eine Aussage zu treffen, wo der Ausgleich erbracht wird (Flurstück, Flur, Gemeinde oder Ökokonto).

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Der Bebauungsplan dient der Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Das Planungsziel der Herstellung einer PV-Freiflächenanlage liegt zusätzlich im überragenden öffentlichen Interesse (§2 EEG). Durch die Eingrünung werden die

Auswirkungen auf die Umgebung minimiert. Durch einen Abstand zwischen Gelände und Zaununterkante und der Waldabständen von 30 m ist eine Durchquerung des Plangebietes von Tieren weiterhin möglich. Zudem werden die Flächen zwischen und unter den Modulen als Extensivgrünland entwickelt. Es ist somit eine Zunahme von Insekten zu erwarten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes müssen keine Ausgleichsflächen dargestellt werden. Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich, die im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt und geregelt werden, sind rechtsverbindlich.

Von dem erforderlichen Ausgleich von 64.615 m² können insgesamt 45.059 m² anrechenbare Ausgleichsfläche für die Eingriffe in das Schutzgut Boden innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Zusätzlich können 15.743 m² anrechenbare Ausgleichsfläche aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lebrade angenommen werden. Die restlichen 3.813 m² werden durch entsprechende Flächen innerhalb des Ökokontos "Ohlendikskoppel" (Kz. 554110.431101/von Westphalen) nachgewiesen.

2.2.2 Zum B-Plan:

Seitens der UNB wird zur Kenntnis genommen, dass trotz der ersten negativen Einschätzung zum Standort einer PV Großflächenanlage südöstlich von Brekels 2022, die Planung für den Bereich weiter betrieben wird.

Eine schutzgutbezogene Eingriffsermittlung liegt derzeit noch nicht vor, der Umweltbericht ist damit noch nicht vollständig. Auch der erforderliche Nachweis der Kompensationsflächen und die dazugehörigen Verträge, die die Ausgleichsflächen sichern, fehlen. Daher können die jetzigen Hinweise nicht als abschließend gewertet werden.

Es wird (im Zusammenhang mit dem Gemns. RdErl. des IM & MUNF „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12. 2013 –IV 531 – 5310.23, V 268) darauf hingewiesen, dass es nicht zulässig ist, ein Baurecht schaffenden Bebauungsplan in Kraft zu setzen, wenn keine Aussicht besteht, Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion auf den zugeordneten Flächen in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen durchführen zu können.

Wenn die Gemeinde nicht Eigentümer der Ausgleichsfläche ist, muss sie darlegen, wie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme gesichert wird.

Diese Darlegung führen Sie bitte in der Begründung durch.

Der Durchführungsvertrag für die dauerhafte Sicherung der Ausgleichsfläche, ist vor Inkrafttreten des B-Planes der UNB vorzulegen.

Zu den landschaftsbestimmenden Bäumen, vor allem zum Nordknick, sollte ein großzügiger Abstand von den Modulen eingerichtet werden um den Schattenwurf und der Gefahr, dass Bäume umstürzen oder Äste abbrechen, gerecht zu werden. Genehmigungen für die Gehölz-/Baumbeseitigungen im Nachhinein werden nicht in Aussicht gestellt.

Die extensive Nutzung der Flächen unter der PV-Anlage, wie unter Punkt 4.6 Grünordnerische Festsetzungen beschrieben, ist ein Grundsatz des Erlasses und dient nur der Verminderung/Vermeidung der Eingriffsintensität und naturnahen Gestaltung, ersetzt aber nicht den Ausgleich von 1: 0,25 der überbauten Nettofläche.

Diese Ausgleichsflächen sind derzeit in der Planung nicht dargestellt und sollen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen.

Zudem ist eine intensive Nutzung nach Aufstellung der PV-Module auf den Flächen sowieso nicht mehr möglich.

Die Ausgleichsflächen wurden noch nicht benannt. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die nicht überstellten Flächen im SO-Gebiet, nicht als Ausgleichsflächen fungieren können und nicht akzeptiert werden.

Zum Landschaftsbild: Die Flächen sind bereits vollständig mit Knicks umsäumt, hier können und sollten die Knicklücken durch Nachpflanzungen nur aufgebessert werden. Die Reduzierung des Ausgleiches ist hier nicht erfüllt. Es erfolgt hier keine Schaffung einer neuen Eingrünung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Zum Ausgleich:

Die erforderliche Ausgleichsfläche von 1: 0,25 (hier max. Reduzierung auf 0,19) ist außerhalb der eingezäunten SO-Fläche bereitzustellen. Die Restliche nicht überbaute Fläche (20%) innerhalb des SO-Gebiet (Extensivgrünland) kann nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden. Hier ist der Erlass zu beachten.

Eine Überbauung von 80 % der Fläche und die naturnahe Gestaltung dient lediglich der Verminderung des Eingriffs und dieser wurde durch Reduzierung von 0,03 bereits eingerechnet. Größere ungestörte nicht eingezäunte Freiflächen sind nicht vorgesehen.

Nur der breite Waldschutzstreifen kann hier anerkannt werden, wenn dieser naturbetont entwickelt wird. Die Auffassung, dass der Ausgleich hier im Plangebiet vorliegt, ist falsch.

Im weiteren Verfahren ist daher eine entsprechende Ausgleichsfläche nachzuweisen, zu sichern und darzustellen.

Nicht nachvollziehbar ist, welcher Schutzstreifen, d.h. welche Breite zu welchen Hecken (hier wohl die vorhandenen gesetzlich geschützten Knicks) geplant ist. Ein 3m Schutzabstand zum Knickfuß ist bereits gesetzlicher Biotopschutz zu baulichen Anlagen (hier massiver Zaun für PV-Sicherung, kein Weidezaun) und keine zusätzliche Aufwertung. Hierfür müsste dieser Schutzstreifen dann deutlich breiter sein.

Eine Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt nach Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Derzeit liegt nur eine Bestandserfassung vor.

Hinweis:

Auf dem mittleren 4 m breiten Erdwall (auch Knick) innerhalb der SO-Fläche befinden sich vorne zur Straße hin die ersten Herkulesstauden. Es ist zu befürchten, dass bei einer extensiven Nutzung der Randstreifen und auch der Flächen im SO-Gebiet, sich die Herkulesstaude weiter erheblich ausbreiten wird und es sich auch zu einem Problem der PV-Anlagen entwickeln kann. Um diesem Problem entgegenzuwirken, muss hier dringend überlegt werden, ob die vorgesehene extensive Nutzung angebracht ist.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird ergänzt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen. Vertraglich werden diese im Rahmen des Durchführungsvertrages geregelt. Im Rahmen des nächsten Verfahrensschritt wird dem Kreis der Entwurf des Durchführungsvertrag vorgelegt.

Die Bäume im Nordknick haben keine Auswirkungen auf den Schattenwurf der südlich gelegenen PV-Freiflächenanlage. Die Gefahr von umstürzenden Bäumen o.ä. trägt der Vorhabenträger. Es wird größerer Abstand zwischen Modulen und Gehölzen für erforderlich gehalten.

Durch die vorhandenen Knickstrukturen eignet sich der Standort gut für die Nutzung einer PV-Freiflächenanlage, da eine Eingrünung nicht erst gepflanzt werden muss.

Diese Standortwahl sollte auch bei der Reduzierung des Ausgleichsfaktors berücksichtigt werden, daher wird weiterhin daran festgehalten.

Es werden exemplarisch Vermaßungen in der Planzeichnung ergänzt. Durch das Einhalten des (Knick)schutzstreifens und der Entwicklung von Extensivgrünland kommt es im Vergleich zur heutigen Situation (landwirtschaftliche Bearbeitung bis zum Wall) zu einer deutlichen Verbesserung der Bodenfunktion, somit kann damit der Ausgleich für das Schutzgut Boden gesichert werden.

Durch die vorgesehene Mahd wird eine Ausbreitung erschwert. Eine Ausbreitung der Herkulesstaude ist nicht vollumfänglich zu verhindern.

2.3 Die Untere Bodenschutzbehörde teilt mit:

2.3.1 Zur FNP-Änderung:

Die untere Bodenschutzbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung in Aussicht. Gegen die Planung bestehen im derzeitigen Zustand keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.3.2 Zum B-Plan:

Zum derzeitigen Kenntnisstand ist im Plangebiet weder ein altlastverdächtiger Standort noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 BBodSchG erfasst.

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern.

In Anbetracht der Größe des Plangebiets ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauantrages beachtet.

2.4 Die Untere Wasserbehörde teilt mit:

2.4.1 Zur FNP-Änderung:

Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung in Aussicht. Gegen die Planung bestehen im derzeitigen Zustand keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.4.2 Zum B-Plan:

Im dargestellten Bereich fällt lediglich Niederschlagswasser an. Für das im Plangebiet des B.-Plans Nr. 2 anfallende Niederschlagswasser ist die Gemeinde Grebin abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 Landeswassergesetz (LWG)).

Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserri-sikogebiet. Im Planungsgebiet befindet sich kein Gewässer. Daher ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flä-chengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Was-serbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwas-sers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzu-stimmen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verord-nung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhal-ten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsach-gemäße Reinigung der Moduloberflächen sowie durch unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung, der Ge-meinde Grebin, in Aussicht.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden im Planvollzug berücksichtigt. Die Begründung wird um ent-sprechende Hinweise ergänzt.

2.5 Der Brandschutz teilt mit:

Die Löschwasserversorgung ist immer Bestandteil der Bebauungsplanung und muss in den nächsten Planungsschritten Berücksichtigung finden. Um ein Übergreifen eines Brandes von/auf angrenzende(n) Flächen zu vermeiden, ist eine Mindestkapazität von 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m der zukünftigen Anlagen einzuplanen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist keine zentrale Wasserversorgung vorhanden. Daher wird, um ein Löschwasser von 96 m³ bereitzustellen, ein Löschwasserkissen vorgesehen. Die Lage des Löschwasserkissens ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Die Löschwasserversorgung wird im Durchführungsvertrag gesichert.

2.6 Der Denkmalschutz teilt mit:

Im Plangeltungsbereich sind laut aktueller Denkmalliste des Kreises Plön keine gesetz-lich geschützten Bau- und Gründenkmalen erfasst. Allerdings grenzt der Plangeltungs-bereich an die gesetzlich geschützten Landarbeiterkaten des Wohnplatzes Brekels. Dadurch wird ein Genehmigungsbedarf gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH ausgelöst. Inhaltlich wird es darauf ankommen, eine Zusammenschau zwischen den Baudenkmalen und der Solarfreiflächenanlage von öffentlichen Flächen aus entweder ganz zu ver-meiden oder aber durch geeignete Maßnahmen wie Abstandsflächen und/oder An-pflanzungen denkmalgerecht auszugestalten.

Zur Wahrung denkmalpflegerischer Belange findet derzeit eine Abstimmung zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege SH und dem Vorhabenträger statt. Das Landesamt kann zu dieser Planung eine eigene Stellungnahme abgeben.

Auch Belange der Bodendenkmalpflege werden von dieser Planung berührt. Auf die diesbezügliche Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes SH vom 2. Februar 2024 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Abstand von 100 m zu den entsprechenden Gebäuden wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

2.7 Das Klimaschutzmanagement teilt mit:

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ist das geplante Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen. Um die Klimaschutzziele von EU, Bund und Land zu erfüllen, müssen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zeitnah stark ausgebaut werden. Dieses wird nicht ohne bauliche Maßnahmen und Veränderungen im Landschaftsbild leistbar sein, denn die Umsetzung der Energiewende bedarf der Errichtung Erneuerbarer-Energien-Anlagen. Laut § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im "überragenden öffentlichen Interesse" und "dient der öffentlichen Sicherheit". Dieser neue Stellenwert von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien spiegelt klar wider welche Rolle der ganzheitlichen Umstrukturierung unserer Energieversorgung zukommt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

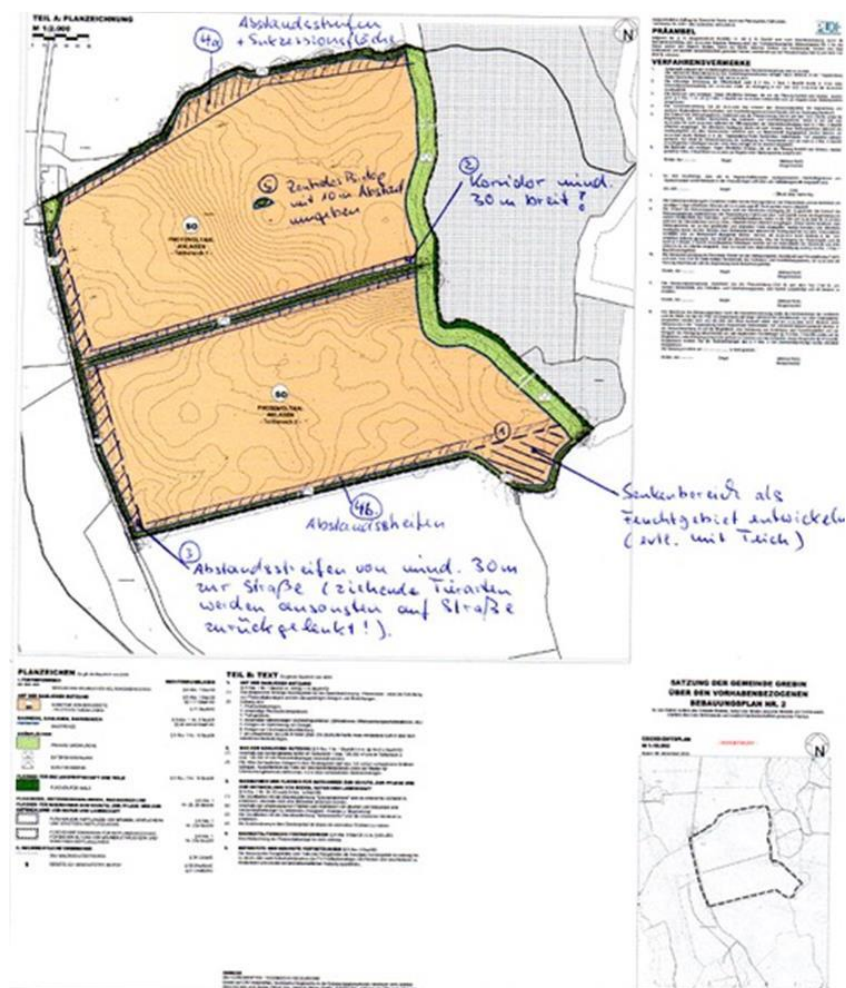
2.8 Die Jagdbehörde teilt mit:

Stellungnahme Kreisjägermeister zur geplanten PV-Anlage in der Gemeinde Grebin.

1. Derartig große PV-Anlagen sollen aus ökologischer Sicht Wildkorridore enthalten, welche mindestens 20 Meter Breite enthalten. Der vorhandene mittig liegende Knickwall in Ost-West-Richtung muss dafür jeweils 25 m in südlicher und nördlicher Richtung Abstandsflächen erhalten. Wildkorridore von geringerer Breite werden von ziehenden Tierarten kaum oder gar nicht angenommen. Zudem wäre bei geringerer Breite der Druck auf den vorhandenen Knickwall mit seiner Pflanzensammensetzung überproportional hoch.
2. Derartig große PV-Anlagen erfordern in der Regel zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, welche möglichst unmittelbar vor Ort erfolgen sollten. Dafür bietet sich insbesondere der südöstliche Bereich an, welcher von der geraden Knickstruktur abweicht und dort eine natürliche Nass-Senke bildet, welcher zurzeit drainiert ist. Die Zurücknahme der Drainage und das Belassen dieser Fläche (ca. 0,5 ha) als Sukzessionsbereich wäre ein günstiger Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht. Ggfls. sogar durch die Anlage eines Flachwasserbiotops (Nahrungsgebiet für Seeadler, Eisvogel, Kranich...), welcher dann zum Beispiel günstige Entwicklungschancen für Amphibien bietet.
3. Der Abstandsstreifen von 30 Metern zum Langfelderholz sollte möglichst auf 50 Meter Breite erweitert werden, damit diese Fläche einen gesicherteren Sukzessionsstatus erreichen kann. Ein zu enger Abstand würde durch den Äsungsdruck der dortigen Schalenwildarten ansonsten sehr stark ausgeprägt sein, da die

eingezäunte PV-Fläche einen enormen Flächenverlust – und damit auch Äsungsverlust – bedeutet.

4. Der Abstand zur Gemeindestraße - Schönweide-Brekels -, welche in Nord-Süd-Richtung verläuft, muss zur PV-Anlage unbedingt mindestens 30 Meter Breite beinhalten. Ziehende Arten werden ansonsten vom Zaun der PV-Anlage direkt wieder auf diese Straße zurückgedrängt und sind damit einer größeren Gefahr durch Unfälle ausgesetzt. Das Vorhandensein des Fischotters ist diesbezüglich ausdrücklich zu erwähnen, da der westlich angrenzende Langbrooksdiek Nahrungsbiotop dieses seltenen Säugetieres ist.
5. Der Abstand zum nördlichen Grenznick sollte ebenfalls mindestens 30 Meter beinhalten. Hier bieten sich verschiedene Möglichkeiten an die dort etwas kurvige Knickstruktur durch den Zaun der PV-Anlage zu begradigen und damit zusätzliche Sukzessionsflächen außerhalb des Zaunes zu schaffen. Insbesondere in der Nord-Ost-Ecke befindet sich unmittelbar am Langfelderholz eine Senke, welche ebenfalls als Feuchtbereich der Sukzession zugeführt werden sollte (ca. 0,25 Hektar).
6. Der innere Abstand der PV-Anlage sollte auch zum südlichen Knickwall in Ost-West-Richtung mit 30 Metern Breite gesichert werden.
7. Im nördlichen Bereich befindet sich ein kleines zentrales Biotop (offensichtlich eine ehemalige Mergelkuhle), welche nahezu ganzjährig Wasser beinhaltet. Dieses Biotop sollte eine Abstandsfläche zu den PV-Modulen von mindestens 15 Metern rundherum erhalten, um die dauerhafte Sicherung dieses Biotops durch Vögel und Insekten zu sichern und zu verbessern.
8. Als Ausgleich wird zudem empfohlen, dass auf den zum Teil devastierten Knickwällen heimische Sträucher und Wildobst im Einzelschutz angepflanzt wird.



Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

- 1. Aufgrund der kompakten Anordnung der Anlagen wird ein Wildkorridor für nicht erforderlich gehalten. In Nord-Süd-Richtung kann der Wildkorridor von 30 m genutzt werden. In Ost-West-Richtung wird davon ausgegangen, dass das Wild entsprechend ausweichen wird.*
- 2. Im Rahmen des Umweltberichtes wird eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gemäß der aktuellen Praxis vorgenommen. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen zwingend erforderlich.*
- 3. Die Waldabstandsflächen werden als Extensivgrünland angelegt. Diese Flächen können dem Wild als Äsungs- und Ruhemöglichkeiten dienen. Weitere Maßnahmen werden als nicht erforderlich angesehen. Sukzessionsflächen bergen zudem die Gefahr, dass sich die Waldflächen ausbreiten und die Brandgefahr erhöht wird. Es wird ein Waldabstand von 30 m gemäß dem Landeswaldgesetzes eingehalten.*
- 4. Zwischen Straße und Zaun befinden sich die bestehenden Knickstrukturen sowie ein 3 m breiter Schutzabstand. Dieser wird als ausreichend gehalten, falls Wildtiere in diesem Bereich die Straße bzw. die Fläche überqueren möchten. „Der Betrachtungsraum liegt im Verbreitungsgebiet des Fischotters (MELUND-SH 2020). Gemäß der Datenabfrage liegen aus den Jahren 2009 bis 2020 mehrere Funde von Kotspuren, Trittsiegeln und Totfunde von Fischottern aus Entfernungen ab rd. 1,2 km zum Plangebiet vor. Ein Vorkommen im Betrachtungsraum ist somit grundsätzlich möglich, jedoch fehlen innerhalb der Planflächen Gewässer und Gewässernetze, über welche die Art in die Flächen einwandert oder diese als relevante Wanderkorridore nutzen könnte. Zudem ist für den dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter nicht von einer Störung (Baulärm) durch Tagbaustellen auszugehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu befürchten; die Art wird in der Artenschutzprüfung nicht weiter berücksichtigt.“*
- 5. Es ist aus planerischer Sicht nicht nachvollziehbar, warum im nördlichen Bereich eine Sukzessionsfläche geschaffen werden soll.*
- 6. Es ist aus planerischer Sicht nicht nachvollziehbar, warum ein 30 m breiter Abstand zum südlichen Knick eingehalten werden soll. Es wird ein Abstand von 3 m gemäß „Knickerlass“ eingehalten.*
- 7. Es wird ein Schutzabstand von 3 m zu dem Biotop im nördlichen Bereich eingehalten. Im Vergleich zur aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung stellt sich eine Verbesserung ein. Zusätzlich ist angrenzenden eine Extensivierung der Flächen vorgesehen.*
- 8. Falls erforderlich werden die vorhandenen Knicks als Sichtschutz ergänzend bepflanzt.*

2.9 Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch über www.bob-sh.de durchzuführen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Änderungen werden in rot dargestellt.

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – vom 27.02.2024

45-60-00 / I-0209-24-BBP

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 02.02.2024

Grebin-Fplanänd4-Bplan2-OT Brekels-PV /:

Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04551 - 8948672; Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld diverser Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel und Megalithgräber). Außerdem liegen 4 archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH, die gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen sind, im Umfeld. Es handelt sich hierbei um 3 Grabhügel und ein Megalithgrab (aKD-ALSH-

2689, 2878-79 und 2880). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein sehr hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

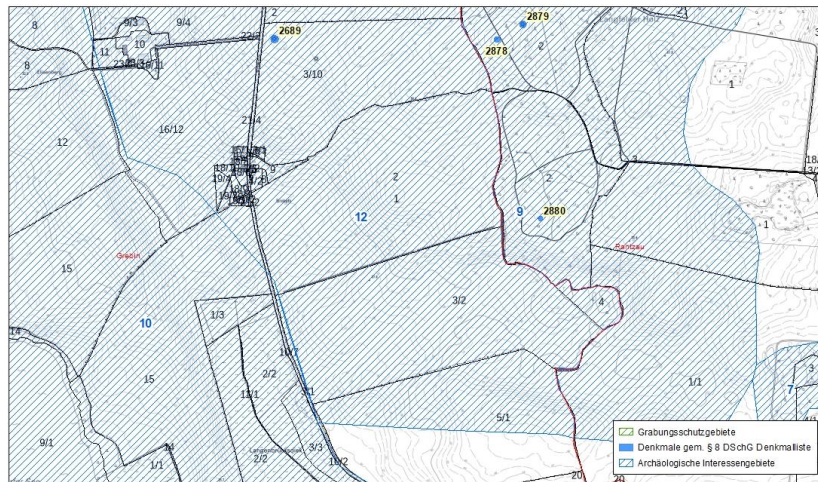
Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Grebin, Kreis Plön

Bearbeitung: Orłowski, 30.01.2024 © ALSH, Maßstab: 1 : 8.000, Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Der Vorhabenträger wird sich mit dem Archäologischen Landesamt abstimmen und entsprechenden Vereinbarungen treffen.

Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

5 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde – vom 06.02.2024

Östlich angrenzend, zu geringen Anteilen auch im Plangebiet, befindet sich wie in den Planunterlagen festgehalten eine Waldfläche gem. § 2 Landeswaldgesetz.

Die Waldgrenze gem. § 2 LWaldG und die 30 m Waldabstandlinie gem. § 24 LWaldG sind entsprechend in den Vorentwurf der Planunterlagen (11/12.2023) aufgenommen.

Mit der geplanten PV-Anlage wird der 30 m Waldabstand eingehalten.

Die waldrechtlichen Belange sind somit ausreichend berücksichtigt.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H – vom 14.02.2024

45403 – 555.81-PLÖ:

Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Planungsbüro Ostholstein vom 29.01.2024 überreicht.

Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht kein Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Bundesnetzagentur – vom 23.02.2024

53636:

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

Funkmessstellen der BNetzA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR): Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planvollzug beachtet.

8 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 29.02.2024

S01338024 & S01338022:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR – vom 01.03.2024

Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – vom 01.03.2024

Pes / 123_124 / 2024

Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

1. Da die Kompensationsmaßnahmen intern geplant sind, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt

- und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen.
2. Es sollten alternative Kompensationsmaßnahmen geprüft werden. So wären Maßnahmen im Bereich des Niederungsgebietes Langenbrücksdiek oder im Uferbereich des Tresdorfer See denkbar.
 3. Es ergeben sich Belange des Artenschutzes, da Wiesenvögel von der Planung betroffen sind. Wir halten großflächige Ausgleichsmaßnahmen für erforderlich, die im weiteren Planungsverlauf detailliert darzustellen sind. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass von der PV-Anlage „vertriebene“ Vögel nicht in das Umfeld ausweichen können, da die Reviere im Umfeld auch bereits besetzt sind. Die vertriebenen Vögel finden somit keinen Lebensraum auf benachbarten Flächen.
 4. Die mögliche Anlage von „Lerchenfenstern“ wird aufgrund der zu geringen Flächengröße als nicht ausreichende Maßnahme abgelehnt. Ornithologische Untersuchungen haben gezeigt, dass Lerchen Abstände von 100-120 m zu Knicks, 150 m zu Waldrändern und über 200 m zum nächsten Gebäuden einhalten. Das ist der artspezifische Mindestabstand zur Prädationsverringerung. Es sind daher ausreichend dimensionierte Flächen vorzuhalten bzw. zu entwickeln, um einen wirkungsvollen und artgerechten Ausgleich zu erzielen.
 5. Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 (https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJBV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlichplanen.pdf).
 6. Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist nach Inbetriebnahme u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna im Bereich der kleinräumigen Habitatstrukturen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

1. *Es wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der aktuell gängigen Praxis erstellt. Darüber hinaus sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die festgelegten internen Ausgleichsmaßnahmen sind genauso hoch zu bewerten, wie extern hergestellte extensivierte Grünlandflächen.*
2. *Es wird ein interner Ausgleich einem externen Ausgleich immer vorgezogen, damit der Ausgleich so nah wie möglich am Eingriffsstandort geleistet werden kann. Wenn dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, wird auf externe Ausgleichsmaßnahmen zurückgegriffen.*
3. *Es wurde ein Artenschutzgutachten erarbeitet. Die Kernaussagen sind im Umweltbericht zusammengefasst dargestellt. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen werden getroffen.*
4. *Der Ausgleich für Feldlerchen wird extern ausgeglichen. Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.*
5. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
6. *Ein Monitoring ist nicht zwingend erforderlich. Es werden lediglich Endbegehungen zur Umsetzungskontrolle notwendig sein.*

11 Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V. – vom 04.03.2024

Der gewählte Standort ist relativ strukturarm und bisher intensiv ackerbaulich genutzt worden (2023 auf beiden Teilflächen Maisanbau). Die vorhandenen Landschaftselemente wie die umgebenden Knicks und der das Gelände durchziehende Steinwall (devastierter Knick) bleiben der Planung zufolge erhalten. Im Zuge der Umwandlung der überplanten Flächen in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) soll gemäß den Unterlagen eine Einsaat mit einer Grasmischung erfolgen und anschließend auf jede Form der Bodenbearbeitung sowie auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln verzichtet werden. Zwar wird der Offenlandcharakter des Gebiets großflächig verloren gehen. Doch eine ökologisch negative Bilanz ist für die betroffenen Bereiche im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu erwarten. Die umgebenden Knicks bzw. vorzunehmenden Umpflanzungen schirmen die die PV- Bereiche optisch weitgehend ab, so dass auch Landschaftsbild nicht stark belastet werden wird. Überdies wird die FFPV-Anlage einen ungleich größeren Beitrag zum Klimaschutz leisten, als wenn die betroffenen Flächen zum Maisanbau zur Versorgung einer Biogasanlage genutzt werden würden.

Allerdings liegen die Planunterlagen noch nicht vollständig vor. Es fehlen verschiedene, auch als Festsetzungen im B-Plan zu treffende Angaben, der Umweltbericht ist unvollständig und der Artenschutzbericht sowie die zugehörige Kartierung beziehen sich nur auf eine Teilfläche des Gesamtkomplexes.

Vor diesem Hintergrund steht der NABU dem Projekt trotz der mit 52 ha (davon 47 ha Sondergebiet PV) erheblichen Dimension des Gesamtkomplexes zwar nicht ablehnend gegenüber, kann ihm aber auch nicht bedenkenlos zustimmen.

Zur Ausgestaltung der FFPV-Anlage hat der NABU jedoch folgende Anregungen bzw. Bedenken:

1. Vegetationsdecke

Die Module sollen den Unterlagen zufolge derart dicht stehend aufgebaut werden, dass das Gelände - entgegen der Darstellung in der Begründung - weitgehend erheblich beschattet werden wird. Die bei einer Einsaat mit einer Gras-Kräuter-Mischung vermutlich erwartete Blütenreichtum wird sich deshalb nicht einstellen können. 2,5 m breite Abstände zwischen den Modulreihen reichen nicht aus, um für die fast immer lichtbedürftigen Grünlandkräuter genügend Licht an den Boden kommen zu lassen, um sie flächig zur Blüte zu bringen, schon gar nicht, wenn für die PV-Paneele die zulässige Maximalhöhe von 4 m ausgeschöpft werden sollte. Deswegen können diese zur Wartung und Pflege der PV-Module benötigten Fahrgassen auch nicht als Kompensationsflächen angerechnet werden. – Sollte tatsächlich blüten- und insektenreiches Extensivgrünland realisiert werden, müsste dafür wenigstens partiell die Überbauung mit PV-Modulen reduziert werden, d.h. die GRZ auf etwa 0,5 verringert werden.

2. Pflegebewirtschaftung des Extensivgrünlands

Die Festlegung des in der Vegetationszeit frühestmöglichen Mahdtermins (15.7.) ist richtig. Die Ausgleichsflächen sollten allerdings frühestens ab dem 1.8. gemäht werden. Statt eines zweiten Mahdtermins im Sommerhalbjahr sollte dieser für die Wintermonate (1.11. bis 28.2.) und damit für die Beseitigung von Altgrasbeständen und Gehölzaufwuchs ermöglicht werden begrüßt wird auch das Gebot des Abräumens des Mähguts. Allerdings sollte auch für den Fall einer Schafbeweidung eine terminliche Begrenzung vorgenommen werden, zumindest für die Ausgleichsflächen. Da Schafe die Pflanzendecke rasenartig kurzfressen können und dabei auch die krautigen Pflanzen an der Blüte hindern, sollten die Ausgleichsflächen erst ab September beweidet werden, um wenigstens dort einen gewissen Blühaspekt aufkommen zu lassen.

3. Ausgleichsbedarf und Ausgleichsflächen

Grundlage für die Berechnung des Kompensationsbedarfs sind die "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich" des Innen- und des Umweltministeriums vom 1.9.2021, hier Abschnitt E. ("Hinweise zur Eingriffsregelung"). Es besteht die Möglichkeit, die Kompensationsanforderung, ausgehend vom Basisfaktor 1: 0,25, zu reduzieren, indem die in Abschnitt D. ("Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen") genannten "naturschutzfachlichen Anforderungen" ganz oder teilweise umgesetzt werden. Entgegen der tabellarischen Aufstellung auf S. 43 der Begründung sieht der NABU in der Planung allerdings längst nicht alle dieser "naturschutzfachlichen Anforderungen" als erfüllt an:

- Flächengestaltung: Hier verlangt der o. g. Erlass, die Bebauung auf max. 80 % der Gesamtfläche zu begrenzen und dabei "auf möglichst große Reihenabstände, Reihenabstände zwischen den einzelnen Photovoltaikmodulen ... zu achten, um darunter Licht- und teilweise Niederschlagseinfall zu ermöglichen". Das ist bei dieser Planung nicht gegeben (s. o.). Außerdem geht aus der Planung das behauptete Unterschreiten der maximal zulässigen Bebauungsquantität von 80 % nicht eindeutig hervor. Dafür wäre zumindest eine Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) erforderlich, die jedoch fehlt. Überdies dürfen aus Gründen des gesetzlichen Schutzes von Überbauung mit Modulen prinzipiell freizuhaltende Bereiche (Waldabstand, gesetzlich geschützte Biotope wie Knicks) nicht in die Gesamtfläche als Ausgangsgröße einberechnet werden.
- Landschaftsbild: Hier verlangt der o. g. Erlass im Abschnitt D.: "Zur Neugestaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind flächige Solaranlagen mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern zu versehen (z.B. Knicks, Feldhecke o. ä.)". Vorhandene Knicks können also nicht in die Kompensationsberechnung einbezogen werden, zumal Knicks als gesetzlich geschützte Biotope ohnehin erhalten werden müssen und dabei nicht als Ausgleichsflächen eingerechnet werden dürfen. Angerechnet werden könnte nur der Wiederaufbau devastierter Knicks (Nachpflanzung) sein. Die geplante FFPV-Anlage wird an ihren Außengrenzen weitgehend durch vorhandene Knicklinien sowie den Wald abgeschirmt. Deswegen kann nur ein Schließen von hier bestehenden Knicklücken und ein Wiederaufbau devastierter, gehölzfreier Knickabschnitte zur Reduzierung des Ausgleichsfaktors genommen werden. Das würde bei dieser Planung nur den Knick entlang der südlichen Gebietsgrenze betreffen, der infolge von Wildverbiss stark verlichtet und bei dem am östlichen Ende die Anbindung an den Wald fehlt. Zur Straße ist durch den die Straße begleitenden Knick hingegen ein Sichtschutz gegeben, ebenso an der nördlichen Gebietsgrenze.

Somit kann nur der Faktor 'Kompakte Anordnung' voll zur Reduzierung des Basisausgleichsbedarfs beitragen.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind nach Auffassung des NABU zumindest qualitativ ungenügend. Denn auch die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Randbereiche zu den Knicks werden selbst bei der aus der Planzeichnung zu entnehmenden geringen Breite weit überwiegend (halb)schattig bleiben, zumal sie dem Schattenwurf der randlichen Knickgehölze ausgesetzt sind. Nach der Planzeichnung finden sich nur vor dem Waldrand (gesetzlicher Waldabstand von 30 m) Bereiche mit einer größeren Breite als 20 m und damit in einer über weite Zeiten überwiegend sonnigen Exposition, wie sie für Grünland typisch ist. Deshalb empfiehlt der NABU, offene, als Extensivgrünland vorgesehene Ausgleichsflächen verstärkt als kompakte, sonnige Bereiche anzulegen.

4. Ausgleich Artenschutz

Die avifaunistische Bestandserfassung (Brutvogelkartierung) hat für das Plangebiet mehrere Feldlerchen- und Wachtelreviere ergeben und richtigerweise festgestellt, dass diese bei der vorgesehenen PV-Nutzung verloren gehen würden. Dafür sind als Ersatz

adäquate Brut- und Nahrungshabitate an anderer geeigneter Stelle in ausreichender Größe, am besten in der Nähe des Plangebiets, zu entwickeln.

Im Langfelder Holz befindet sich ein Seeadlerbrutplatz. Die Bauzeit für die dem Wald nahe gelegenen Bereiche ist deswegen so zu wählen, dass Störungen vermieden werden.

5. Unvollständige Festsetzungen

Die im B-Plan (Planzeichnung A und Textteil B) getroffenen Festsetzungen sind unvollständig. Die 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' sind auf der Planzeichnung nicht eingetragen bzw. nicht erkennbar, darunter auch nicht die Lage der Ausgleichsflächen. Es fehlen zudem Festsetzungen zur GRZ, zur Gestaltung der Wege (Versiegelungsgrad), zur zulässigen Höhe der Gebäude einschließlich des Zaunes und zu den Ver- und Geboten bzgl. der Grünlandpflege. Begrüßt wird das explizite Verbot der Beleuchtung.

6. Abzäunung

Um kleineren Säugetieren den Zugang zum Gelände zu ermöglichen, wird richtigerweise ein Bodenabstand von mindestens 20 cm vorgesehen. Da jedoch eine Schafbeweidung zum Kurzhalten des Aufwuchses in Betracht gezogen wird, sollten vorsorglich Möglichkeiten einer wolfsabweisenden Ausstattung installiert werden. Dafür sollten an den Pfählen in 20 cm Bodenabstand Isolatoren angebracht werden, in die bei Bedarf eine stromführende Litze eingehängt werden kann. Ansonsten könnten sich Wölfe leicht unter dem Zaun hindurch graben. (Schafsriss in umzäumten FFPV-Anlagen hat es auch in Schleswig-Holstein bereits gegeben.)

7. Wildkorridor

Zwischen den beiden Teilgebieten soll laut Planzeichnung entlang eines in den Unterlagen als 'Steinriegel' bezeichneten Knickrestes eine vom Wald bis zur Straße reichende, zu beiden Seiten abgezaunte und mit Gehölzen bepflanzte, als Grünfläche entwickelte Achse frei von PV-Paneelen bleiben. Dieser Streifen könnte als Wildkorridor, hier als Verbindung zwischen dem Langfelder Holz und den Richtung Tresdorfer See gelegenen Flächen dienen, würde allerdings an der (wenig befahrenen) Straße münden und wäre nach den der Planzeichnung zu entnehmenden Maßen dafür sehr schmal, sollte also verbreitert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Die Planunterlagen wurden im weiteren Planverfahren ergänzt.

- 1. Das Extensivgrünland innerhalb des SO-Gebietes wird nicht mehr als Ausgleich angerechnet.*
- 2. Die Mahdtermine bleiben erhalten, ein Aufwuchs von Pflanzen ist in diesem Zeitraum gut möglich. Mögliche Offenlandarten werden dadurch nicht gestört. Es gibt einen Beweidezeitraum von Mai bis Oktober. Zusätzlich ist die Anzahl der Tiere pro Hektar festgelegt. Schafe dienen als Landschaftspfleger, ein Aufwuchs von bestimmten Pflanzen ist weiterhin möglich.*
- 3. Die Planung sieht gemäß Erlass eine maximale Überstellung von maximal 80 % vor (entspricht der festgesetzten maximalen überstellbaren Fläche). Daher wird weiterhin der Reduzierungsfaktor angenommen.
Der Erlass spricht nicht davon, dass eine Eingrünung neu hergestellt werden muss, um eine Reduzierung des Ausgleichsfaktors anzunehmen. Es geht darum, dass die Anlage eingegrünt ist. Unabhängig, ob die Gehölzstrukturen bereits vorhanden sind oder nicht. Daher wird auch hier weiterhin ein Reduzierungsfaktor angenommen. Natürlich werden aber bestehende Knickstrukturen nicht als*

Ausgleichsmaßnahme berechnen, sondern nur neu gepflanzte freiwachsende Gehölzstrukturen.

4. *Für eine detaillierte Beschreibung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht sowie auf das Artenschutzgutachten verwiesen.*
5. *In der Planzeichnung sind Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB festgesetzt. Flächen gemäß § 9 Abs. Nr. 25a BauGB dienen als Ausgleich. Dies ist erläutert auch in den textlichen Festsetzungen dargestellt. Es ist eine maximal überstellte Fläche festgesetzt. Dies entspricht ca. einer GRZ von 0,8. Maximale Höhenfestsetzung der einzelnen Module sowie Nebenanlagen wurden getätigt (s. Nr. 1 und 2). Erforderliche Pflegemaßnahmen für die Grünlandflächen sind im Umweltbericht beschrieben.
Eine Festsetzung zur Herstellung von Wegen wird ergänzt.*
6. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt weiterhin nur einen Mindestabstand von 20 cm zwischen Gelände und Zaununterkante fest, um das Ziel der Durchgängigkeit von Kleintieren zu erreichen. Ob der Zaun weitere Ausstattungen erhält, können im Rahmen des Planvollzuges entschieden werden.*
7. *Die Planung stellt eine räumlich kompakte PV-Anlage an. Es wird kein Erfordernis für einen Wildkorridor gesehen.*

12 Keine Anregungen haben vorgebracht

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 18.04.2024
2. Dataport AöR – vom 31.01.2024
3. TenneT TSO GmbH – vom 31.01.2024
4. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – vom 19.02.2024
5. Industrie- und Handelskammer zu Kiel – vom 04.03.2024

13 Keine Stellungnahme abgegeben

- Abfallwirtschaft Kreis Plön
- Amt Großer-Plöner-See (Lebrade, Rantzau, Rathjensdorf)
- Amt Selent-Schlesen (Selent, Mucheln)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Gemeinde Malente
- GUV Gewässerunterhaltungsverband Kossau
- Handwerkskammer Lübeck
- HanseWerk Natur GmbH
- Holsteiner Wasser GmbH (Stadtwerke)
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz -
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 –
- Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale
- Stadt Plön
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Zweckverband Ostholstein
- Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön

II. ÖFFENTLICHKEIT

Es liegen keine Stellungnahme vor.